

## KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

### § 1

1. Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Absam, Dörferstraße 32, 6067 Absam, ist.
2. Gemäß § 13 AVG wird folgende Adresse festgelegt:  
Postadresse: Gemeinde Absam  
Dörferstraße 32  
6067 Absam  
Telefonnummer: +43 (0)5223/56489  
Telefaxnummer: +43 (0)5223/5648993  
Email-Adresse: [gemeinde@absam.at](mailto:gemeinde@absam.at)
3. Die Empfangsgeräte (Telefax und Email) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
4. Die Weiterleitung von an die persönliche Email-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes übermittelten Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

### § 2

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden und Parteienverkehr:

|            |                                        |
|------------|----------------------------------------|
| Montag     | 7:30 – 12:30 Uhr                       |
| Dienstag   | 7:30 – 12:30 Uhr und 16:00 – 19:00 Uhr |
| Mittwoch   | 7:30 – 12:30 Uhr                       |
| Donnerstag | 7:30 – 12:30 Uhr und 16:00 – 18:00 Uhr |
| Freitag    | 7:30 – 12:30 Uhr                       |

24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr.

**§ 3**

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1A AVG können im Internet unter der Adresse

**<http://www.absam.at>**

erfolgen.

**§ 4**

Diese Kundmachung tritt mit 22.04.2014 in Kraft.

  
Arno Guggenbichler  
Bürgermeister

